

Rainer Hoffschildt, Hannover 04/2012

Mindestens 154 Frauen kommen aufgrund des „§175“ vor Gericht

Kaiserreich

Der §175 StGB tritt am 1. Januar 1871 im Norddeutschen Bund und am 1. Januar 1872 im ganzen Deutschen Reich in Kraft. Er ist fast wortgleich mit dem §143 des zuvor geltenden Preußischen Strafrechts.

„§175. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

Der erste Teil des Paragraphen bezieht sich zwar ausschließlich auf homosexuelle Handlungen zwischen Männern – trotzdem können durch ihn nicht nur Männer bestraft werden, sondern auch Frauen wegen Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe. Auch die Beteiligung an der strafbaren Handlung kann bestraft werden. Beispielsweise kann eine Frau als Gehilfin bestraft werden, die Männern – gewerblich oder nicht – einen Raum für homosexuelle Handlungen zur Verfügung stellt oder als Anstifterin, wenn sie Männer dazu auffordert, homosexuelle Handlungen vorzunehmen oder als Mittäterin, wenn Frauen an homosexuellen Handlungen von Männern teilnehmen. Im zweiten Teil des Paragraphen 175 werden Frauen miteinbezogen; der Gesetzgeber spricht ausdrücklich von Unzucht von „Menschen“ mit Tieren (Sodomie, Bestialität, Zoophilie), und so werden von Anfang an auch Frauen durch den §175 bedroht.

Die veröffentlichte Urteilsstatistik zum §175 fehlt für die Jahre 1871 bis 1881 und beginnt erst 1882.¹ Da nur sehr wenige Frauen aufgrund dieses Paragraphen verurteilt werden, lassen sich durch die Urteilsstatistik sogar einzelne Personen darstellen. Gelegentlich sind auch ungefähre Altersangaben möglich. Die Statistik weist aber nur Altersgruppen, z.B. von X bis unter Y Jahren, aus. Damit bietet allein schon die Statistik einen einzigartigen Zugang zu den verurteilten Frauen und zeigt deutlich, wie der Gesetzgeber die Würde von Frauen und von homosexuellen Männern verletzen will und wie der Justizapparat diese in Entwürdigungen konkret umsetzt.

¹ Deutsches Reich und Bundesrepublik Deutschland: Statistische Jahrbücher für die Jahre 1882 bis 1941/42, 1950 bis 1994. Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Kriminalstatistik, Hrsg.: Kaiserliches Statistisches Amt (später: Statistisches Reichsamt [ab Bd. 248]) Berlin, bearbeitet im Reichs-Justizamt (später: Reichsjustizministerium) und im Kaiserlichen Statistischen Amt (später: Statistisches Reichsamt). Angegeben werden: Das Jahr der Kriminalstatistik, die Nummer des Bandes und das Erscheinungsjahr: 1882-8-1884, 1883-13-1885, 1884-18-1886, 1885-23-1887, 1886-30-1888, 1887-37-1889, 1888-45-1890, 1889-52-1891, 1890-58-1892, 1891-64-1894, 1892-71-1894, 1893-77-1896, 1894-83-1898, 1895-89-1898, 1896-95-1899, 1897-120-1899, 1898-126-1901, 1899-132-1902, 1900-139-1902, 1901-146-1904, 1902-155-1905, 1903-162-1906, 1904-169-1906, 1905-176-1907, 1906-185-1908, 1907-193-1909, 1908-228-1910, 1909-237-1911, 1910-247-1912, 1911-257-1913, 1912-267-1914, 1913-272-1918, 1914-284-1920, 1915-297-1921, 1916-302-1922, 1917-304-1923, 1918-342-1927, 1919-301-1927, 1920-346-1928, 1921-311-1924, 1922-354-1928, 1923-320-1925, 1924-328-1926, 1925-335-1927, 1926-347-1928, 1927-370-1930, 1928-384-1931, 1929-398-1932, 1930-429-1933, 1931-433-1934, 1932-448-1935, 1933-478-1936, 1934-507-1938, 1935/36-577-1942. Bundesarchiv Berlin, Bestand R 22/1160, Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis Mitte 1943. Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Kriminalstatistik (ab 1954: Die Abgeurteilten und Verurteilten), Hrsg.: Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Stuttgart-Köln ab 1950. Fachserie A, Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege, Hrsg.: Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Stuttgart-Mainz ab 1959. Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung, Hrsg.: Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Stuttgart ab 1975 bis 1994. Die Quellen der nur unvollständig vorliegenden und nur gelegentlich angegebenen Regionalstatistiken werden nicht angegeben.

Vier erwachsene Frauen werden 1882 verurteilt, davon sind zwei aus den Regierungsbezirken Oppeln und Aachen und zwei aus dem Bezirk Lothringen. Zwei weitere nicht vorbestrafte Frauen sind noch Jugendliche und werden ebenfalls 1882 in den Kreishauptmannschaften Dresden und Zwickau verurteilt. Eine vorbestrafte Ledige wird zwischen 18 bis unter 21 Jahre alt eingestuft. Eine weitere vorbestrafte Ledige ist 21 bis 24 Jahre alt. Eine nicht vorbestrafte Verheiratete wird als 40 bis unter 50jährig angegeben. Eine vorbestrafte Verwitwete ist 40 bis 49 Jahre alt und eine weitere ledige Vorbestrafte 30 bis 39. Sie wird nicht verurteilt.

Eine 25 bis 29 Jahre alte Frau aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und eine 15 bis 17 Jahre alte Jugendliche aus dem Land Braunschweig werden 1883 verurteilt; beide sind ohne Vorstrafen.

Zwei ledige, erwachsene Frauen aus dem Regierungsbezirk Königsberg und dem Bezirk Ober-Elsass werden 1884 verurteilt. Die eine ist im Alter von 18 bis 20 Jahren und nicht vorbestraft, die andere ist 40 bis 49 Jahre alt und vorbestraft. Eine weitere nicht verurteilte Frau ist 15 bis 17 Jahre alt und nicht vorbestraft.

1885 wird keine Frau verurteilt, aber eine Ledige im Alter von 30 bis 39 Jahren wird freigesprochen.

Während zehn nicht unbedingt aufeinanderfolgender Jahre wird bis 1917 gar keine Frau verurteilt. Die Tendenz der Zahl der Verurteilungen ist sinkend. 1915 werden ausnahmsweise noch vier erwachsene Frauen aus den Regierungsbezirken Liegnitz, Oberbayern und Oberpfalz und aus dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin verurteilt. Eine ist ledig, vorbestraft und 18 bis 20 Jahre alt. Die zweite ist ebenfalls ledig, ohne Vorstrafe und 30 bis 39 Jahre alt. Die dritte ist ledig, ohne Vorstrafe und 40 bis 49 Jahre alt. Die vierte ist verheiratet, ohne Vorstrafe und ebenfalls 40 bis 49 Jahre alt.

Insgesamt lassen sich für die Zeit des Kaiserreiches von 1882 bis 1917 insgesamt 56 Fälle von Verurteilungen von Frauen beschreiben, die in diesen 35 Jahren auftreten, also 1,6 pro Jahr. An den nach §175 insgesamt Verurteilten haben sie in diesem Zeitraum einen Anteil von 0,31 Prozent. Leider lässt sich die genaue Straftat der Statistik nicht entnehmen. Es werden aber, wie bei den Männern, vermutlich weit überwiegend Sodomie-Fälle sein. Erst ab 1907 übersteigt die Zahl der Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen die Zahl der Sodomie-Fälle.

Weimarer Republik

Ab 1918 bis 1936 wird die Urteilsstatistik aussagekräftiger, denn die „Straftaten“ werden unterschieden in „widernatürliche Unzucht zwischen Männern“ und „widernatürliche Unzucht mit Tieren“. In der Weimarer Republik werden 12 Frauen wegen „widernatürlicher Unzucht mit Tieren“ und zwei Frauen wegen einer Beteiligung an der „widernatürlichen Unzucht zwischen Männern“ verurteilt, also insgesamt 14 Frauen in 15 Jahren. Es werden 0,93 Frauen pro Jahr verurteilt. An allen Verurteilungen nach §175 haben Frauen noch einen Anteil von 0,15 Prozent.

Eine jugendliche Frau wird z.B. 1923 wegen „widernatürlicher Unzucht zwischen Männern“ und eine ebenfalls noch jugendliche Frau wegen „widernatürlicher Unzucht mit Tieren“ verurteilt. 1927 werden zwei erwachsene Frauen wegen „widernatürlicher Unzucht“ verurteilt, die eine in Preußen, die andere in Baden. Eine wird wegen „widernatürlicher Unzucht zwischen Männern“ und die andere wegen „widernatürlicher Unzucht mit Tieren“ verurteilt.

NS-Staat

In den nun folgenden vier Jahren der NS-Diktatur, 1933 - 1936, für die eine in gleicher Weise differenzierende Statistik noch vorliegt, werden acht Frauen wegen „widernatürlicher Unzucht mit Tieren“ und fünf wegen „widernatürlicher Unzucht zwischen Männern“ verurteilt. Für die darauf folgenden Jahre 1937 bis 1942 liegt nur noch eine undifferenzierte Statistik vor: Es werden weitere zehn Frauen nach §175 verurteilt. Insgesamt werden in der NS-Zeit von 1933 bis 1942, also in 10 Jahren, 23 Frauen ein Opfer des §175. Es werden 2,3 Frauen pro Jahr verurteilt. Wegen der starken Verfolgung homosexueller Männer in der NS-Zeit sinkt der Anteil der verurteilten Frauen weiter ab auf 0,05 Prozent, den niedrigsten Stand bisher.

Eine 1933 verurteilte Frau ist 21 bis 24 Jahre alt und nicht vorbestraft, die andere 40 bis 49 und vorbestraft. Eine wird wegen „widernatürlicher Unzucht zwischen Männern“, die andere wegen „widernatürlicher Unzucht mit Tieren“ verurteilt.

Eine Frau wird 1934 wegen „widernatürlicher Unzucht zwischen Männern“ und drei werden wegen „widernatürlicher Unzucht mit Tieren“ verurteilt. Eine nicht Vorbestrafte ist 25 bis 29 Jahre alt, drei sind 40 bis 49 Jahre alt, davon ist eine Frau vorbestraft. Eine der Frauen wird in Preußen verurteilt.

1935 wird eine nicht vorbestrafte Frau im Alter von 25 bis 29 Jahren wegen „widernatürlicher Unzucht mit Tieren“ verurteilt.

Am 1. September 1935 treten die erheblich verschärften NS-Fassungen des §175 und des neuen §175a StGB in Kraft.

„§175. Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

§175a. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.“

Lag die Höchststrafe zuvor bei fünf Jahren Gefängnis, liegt sie nun bei 10 Jahren Zuchthaus. Waren zuvor nur penetrierende Handlungen wie Anal- oder Oralverkehr strafbar, kommt es nun zu einem Totalverbot sexueller Handlungen unter Männern. Selbst ein Mann, der aus einem Versteck heraus einen heterosexuellen Beischlaf beobachtet hatte und zugab, durch den Mann erregt worden zu sein, wird verurteilt. Es muss also keine sexuelle Handlung mehr vorliegen. Auch der bloße Versuch, also z.B. eine Einladung ins Kino und Gespräche über sexuelle Themen, können in bestimmten Fällen strafbar sein. Der NS-Staat bestimmt auch, dass sexuelle Handlungen unter Frauen weiterhin straffrei bleiben.

Eine Frau wird 1936 wegen „widernatürlicher Unzucht unter Männern“ und fünf werden wegen „widernatürlicher Unzucht mit Tieren“ verurteilt. Eine Frau, so die Regionalstatistik von Berlin, wird im Landgerichtsbezirk Berlin verurteilt. Eine nicht vorbestrafte Frau ist 14 bis

15 Jahre alt, zwei Ledige sind 21 bis 24, davon ist eine vorbestraft. Eine nicht vorbestrafte Ledige ist 25 bis 29 Jahre alt. Eine nicht vorbestrafte Verheiratete ist 30 bis 39 und eine nicht vorbestrafte Verheiratete 40 bis 49 Jahre alt.

Eine der beiden 1937 verurteilten Frauen ist sogar namentlich bekannt: Elisabeth B., geboren 1881 in Kayka, vorbestraft, ohne festen Wohnsitz, wird 1936 in Zeitz wegen Diebstahls und 1937 in Magdeburg wegen „widernatürlicher Unzucht“ zu einem Jahr Gefängnis und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt.² Beim Vermerk der Gesamtstrafe wird auch der Straftatbestand Kuppelei³ angegeben. Im Februar 1938 wird sie in Magdeburg aus der Haft entlassen.

Für 1943 bis 1949 fehlen statistische Angaben für das gesamte Reichs- bzw. Bundesgebiet und für die DDR liegen überhaupt nur Werte für 1957 bis 1959 vor.

Westzonen und Bundesrepublik Deutschland

In den Westzonen und der BRD wird bis 1969 auf den NS-Fassungen der §§ 175 beharrt.

Für die Westzonen finden sich für das Jahr 1948 in Regionalstatistiken vier in Nordrhein-Westfalen und eine in Niedersachsen nach §175 verurteilte Frauen. Eine Gesamtstatistik für alle Länder fehlt.

Erst ab 1950 bis 1969 gibt es für die BRD wieder eine differenzierende Urteilsstatistik. Für die ersten vier Jahre fehlen allerdings die Angaben zur Sodomie. Zwischen 1950 und 1969 werden in der BRD 23 Frauen wegen „widernatürlicher Unzucht zwischen Männern“ verurteilt und acht wegen „widernatürlicher Unzucht mit Tieren“, wobei die Sodomie-Angaben für die Jahre 1950 bis 1953 fehlen. Trotzdem wird man davon ausgehen können, dass die Fälle der Verurteilung von Frauen wegen „widernatürlicher Unzucht zwischen Männern“ überwiegen. Es werden 1,6 Frauen pro Jahr verurteilt, etwas weniger als in der NS-Zeit. Die Anteile der Verurteilungen von Frauen an den Verurteilungen aufgrund §175 insgesamt steigen in der BRD für diesen Zeitraum wieder auf etwa 0,07 Prozent und liegen etwas höher als in der NS-Zeit. Nun wird sogar differenziert in „schwere Unzucht zwischen Männern“, also §175a, und in „einfache Unzucht zwischen Männern“, also §175. Mindestens 15 Frauen werden wegen „schwerer Unzucht zwischen Männern“ und mindestens sechs wegen „einfacher Unzucht zwischen Männern“ verurteilt. Zwei Fälle bleiben unklar.

1950 wird zwar eine erwachsene Frau aufgrund §§175 oder 175a abgeurteilt. Sie wird aber nicht zu einer Strafe verurteilt, sondern entweder freigesprochen oder das Gericht hat das Verfahren eingestellt.

Acht erwachsene Frauen werden 1951 nach §§175, 175a abgeurteilt und sechs auch zu Strafen verurteilt. Drei werden zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Die Regionalstatistik von Nordrhein-Westfalen zeigt, dass fünf der Abgeurteilten und vier der auch Verurteilten aus diesem Bundesland kommen und wegen „schwerer Unzucht zwischen Männern“ angeklagt worden waren, eine von ihnen ist eine „Jungerwachsene“ im Alter von 18 bis 20 Jahren.

Zwei erwachsene Frauen werden 1952 aufgrund §175a, „schwere Unzucht zwischen Männern“, abgeurteilt und eine auch zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Darunter befindet sich, so die Regionalstatistik, eine Frau aus Hamburg.

Eine erwachsene Frau wird 1953 wegen „schwerer Unzucht zwischen Männern, §175a“, zu einer Gefängnisstrafe und eine jugendliche Frau wegen „einfacher Unzucht zwischen Män-

² Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Magdeburg, Rep. C 144 Gefängnisse Magdeburg, Gommern und Schönebeck B, Nr. 276 A-Z.

³ Wegen Kuppelei können auch Wirte und Wirtinnen und Kellner und Kellnerinnen von Treffpunkten homosexueller Männer verurteilt werden.

nern, §175“, zu einer Erziehungsmaßregel verurteilt. Die erwachsene Frau, so die Regionalstatistik, wird in Baden-Württemberg verurteilt, die Jugendliche, so die Regionalstatistik, in Hamburg.

Von fünf abgeurteilten erwachsenen Frauen werden 1954 zwei auch wegen „Unzucht mit Tieren“, §175b, verurteilt. Eine von ihnen ist vorbestraft und eine vermindert zurechnungsfähig. Beide Verurteilten werden zu einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten verurteilt; bei einer Frau wird die Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Eine der Verurteilten ist 30 bis 39 Jahre alt, die andere 40 bis 49. Zwei Frauen werden freigesprochen und bei einer wird das Verfahren durch eine Amnestie eingestellt. Eine der freigesprochenen Frauen, so die Regionalstatistik, wird in Niedersachsen freigesprochen.

Eine 30 bis 39-jährige vorbestrafte Frau wird 1955 wegen „einfacher Unzucht zwischen Männern“, §175, zu einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten verurteilt, die aber zur Bewährung ausgesetzt wird. Eine Verurteilung erfolgt laut Regionalstatistik Niedersachsen wegen Beihilfe.

Eine 30 bis 39-jährige vorbestrafte Frau wird 1956 wegen „schwerer Unzucht zwischen Männern“, §175a, zu einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Monaten verurteilt, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Sie wird in der Regionalstatistik von Nordrhein-Westfalen erwähnt. Eine weitere erwachsene, nicht vorbestrafte Frau wird von dem Vorwurf „Unzucht mit Tieren §175b“ freigesprochen. Sie wird ebenfalls in der Regionalstatistik von Nordrhein-Westfalen angezeigt.

Eine 30 bis 39-jährige, vorbestrafte Frau wird 1957 wegen „schwerer Unzucht zwischen Männern“, §175a, zu einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Monaten verurteilt, die aber zur Bewährung ausgesetzt wird. Außerdem wird ein nicht vorbestraftes Mädchen im Alter von 14 bis 15 Jahren wegen „Unzucht mit Tieren §175b“ zu einem „Zuchtmittel“ verurteilt, d.h. das Gericht spricht eine Verwarnung aus oder die Auferlegung besonderer Pflichten oder verurteilt sie zu Jugendarrest. Die erwachsene Frau, so die Regionalstatistik, wird in Baden-Württemberg verurteilt.

Eine nicht vorbestrafte Frau im Alter von 50 bis 59 Jahren wird 1958 wegen „einfacher Unzucht zwischen Männern §175“ bis zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Die Strafe wird nicht zur Bewährung ausgesetzt. Weitere zwei Frauen werden wegen „schwerer Unzucht zwischen Männern §175a“ verurteilt. Die jüngere ist im Alter von 16 bis 17 Jahren, hat die Volksschule besucht, ist als Hausgehilfin tätig, vorbestraft mit einem Zuchtmittel und wird mit einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr bestraft. Die Ältere ist zwischen 30 bis 39 Jahren alt; sie ist vorbestraft, wird als „Gewohnheitsverbrecherin nach § 20a“ eingestuft und zu einer drastischen Zuchthausstrafe von mehr als zwei bis einschließlich fünf Jahren verurteilt. Eine weitere Frau wird vom Vorwurf der „schweren Unzucht zwischen Männern §175a“ freigesprochen. Sodomie-Fälle treten nicht auf.

Eine erwachsene Frau, so die Regionalstatistik, wird in Baden-Württemberg und eine in Bayern verurteilt.

Bei einer erwachsenen Frau wird 1959 das Verfahren aufgrund „einfacher Unzucht zwischen Männern §175“ eingestellt. Eine Frau wird vom Vorwurf der „schweren widernatürlichen Unzucht zwischen Männern §175a“ freigesprochen; aber zwei zur Tatzeit 16 bis 17 Jahre alte weibliche Jugendliche werden wegen dieses Vorwurfes verurteilt. Beide besuchten die Volksschule, sind als Arbeiterin bzw. Hausgehilfin tätig und nicht vorbestraft. Die eine wird zu sechs Monaten Jugendstrafe, die andere zu 6 bis 12 Monaten Jugendstrafe verurteilt. Die Freigesprochene und beide Verurteilte werden in der Regionalstatistik von Nordrhein-Westfalen erwähnt. Außerdem kommt es zu zwei Verfahren wegen „Unzucht mit Tieren §175b“ von erwachsenen Frauen, von denen eines aber vom Gericht eingestellt wird. Die andere Verurteilte ist zwischen 50 und 59 Jahre alt. Ihre Strafe von einem bis drei Monaten Gefängnis wird zur Bewährung ausgesetzt.

Eine erwachsene Frau wird 1960 wegen „Unzucht mit Tieren §175b“ angeklagt; ihr Verfahren wird aber vom Gericht eingestellt.

Eine nicht vorbestrafte Frau im Alter von 30 bis 39 Jahren wird 1961 wegen „einfacher Unzucht zwischen Männern §175“ als Mittäterin einer im Vorjahr vollendeten Tat verurteilt. Ihre Strafe von drei bis neun Monaten Gefängnis wird zur Bewährung ausgesetzt. Eine weitere Frau im Alter von 25 bis 29 Jahren wird wegen „Unzucht mit Tieren §175b“ verurteilt. Sie hatte früher bereits zwei bis vier Vorstrafen erhalten, darunter eine Gefängnisstrafe von drei bis neun Monaten Gefängnis. Nun wird sie zu einer Gefängnisstrafe von ein bis drei Monaten verurteilt, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.

Eine mit Gefängnis bis einschließlich drei Monaten vorbestrafte Frau im Alter von 30 bis 39 Jahren wird 1962 wegen „einfacher Unzucht zwischen Männern §175“ als Gehilfin bei einer vor dem Vorjahr vollendeten Tat zu einer Gefängnisstrafe von ein bis drei Monaten verurteilt. Die Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt. Sie wird, so die Regionalstatistik, in Baden-Württemberg verurteilt. Ein Sodomie-Fall tritt nicht auf.

Zwei Frauen im Alter von 30 bis 39 Jahren werden 1963 wegen „schwerer Unzucht zwischen Männern §175a“ verurteilt, eine als Mittäterin, die andere als Anstifterin, beide wegen vollendeter Straftaten aus dem Vorjahr. Eine Frau hatte als Vorstrafe bereits eine Gefängnisstrafe von bis zu drei Monaten. Die eine Frau wird zu einer Zuchthausstrafe von mehr als zwei bis einschließlich drei Jahren und dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt, die andere zu einer Geldstrafe. Die zu Zuchthaus Verurteilte, so die Regionalstatistik, wird in Baden-Württemberg verurteilt. Die Anstifterin, so die Regionalstatistik, wird in Niedersachsen verurteilt. Eine weitere Frau im Alter von 40 bis 49 Jahren wird wegen „Unzucht mit Tieren §175b“ zu einer Geldstrafe verurteilt.

Eine vorbestrafte Frau im Alter von 40 bis 49 Jahren wird 1964 wegen „Unzucht mit Tieren §175b“ verurteilt.

Eine vorbestrafte Frau im Alter von 40 bis 49 Jahren wird 1965 wegen „schwerer widernatürlicher Unzucht zwischen Männern §175a“ zu einem bis drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Von drei erwachsenen Frauen, die 1966 wegen „Unzucht mit Tieren (175b)“ angeklagt werden, erhalten zwei einen Freispruch und die dritte wird zu einer Gefängnisstrafe von bis zu einem Monat verurteilt, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Sie ist im Alter von 30 bis 39 Jahren und vorbestraft mit drei bis neun Monaten Gefängnis.

1967 wird letztmals eine Frau aufgrund §175 verurteilt: Eine nicht vorbestrafte Frau im Alter von 30 bis 39 Jahren wird wegen „einfacher Unzucht zwischen Männern (§175)“ als Anstifterin oder Gehilfin einer vollendeten Tat aus dem Verurteilungsjahr zu einem bis drei Monaten Gefängnis verurteilt. Sie wird, so die Regionalstatistik, in Baden-Württemberg verurteilt. Die Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt. Ein Sodomie-Fall tritt nicht auf.

1969 werden endlich die NS-Fassungen der Paragraphen 175 in der BRD abgeschafft und es wird eine neue, homosexuelle Männer immer noch diskriminierende, angebliche „Jugend-schutz-Fassung“ des §175 eingeführt, die erst 1994 abgeschafft wird. Ab 1969 kann auch Sodomie allenfalls noch als Sachbeschädigung oder Tierquälerei verurteilt werden und ist in der Statistik nicht mehr zu erkennen. Glaubt man nun, dass damit auch die Bedrohung von Frauen durch den neuen §175 völlig abgeschafft sei, so irrt man.

Noch 1975 wird eine erwachsene Frau als endlich letzte Frau wegen homosexueller Handlungen unter Männern staatlich behelligt; jedoch vom Gericht freigesprochen. Die Regionalstatistik zeigt, dass dies ein Fall aus Niedersachsen ist. Von 1970 bis 1994 wird gar keine Frau verurteilt, der Anteil ist 0%.

Für die BRD lässt sich für einige Jahre auch das Strafmaß auswerten: In acht Verfahren wegen Sodomie kommt es zu Freisprüchen bzw. Einstellungen des Verfahrens durch die Gerichte. In einem Fall kommt es lediglich zu einer Geldstrafe. Die Gefängnisstrafen sind sehr niedrig: einmal lautet sie auf bis zu einem Monat und viermal auf bis zu drei Monaten, von denen zwei aber zur Bewährung ausgesetzt werden. Eine Jugendliche wird außerdem zu einem Zuchtmittel verurteilt.

Bei einer Beteiligung von Frauen an „Straftaten der widernatürlichen Unzucht zwischen männlichen Personen“ konnten die Strafen viel härter ausfallen. Hier kommt es zu sieben Einstellungen des Verfahrens bzw. Freisprüchen durch die Gerichte. Einmal wird eine Geldstrafe verhängt. 17-mal werden Gefängnisstrafen bzw. Jugendstrafen verhängt, darunter einmal bis zu einem Monat, sechsmal bis zu drei Monaten, einmal drei bis neun Monate, einmal sechs Monate, einmal sechs bis zwölf Monate, einmal über ein Jahr. Es kommt sogar zu zwei drastischen Zuchthausstrafen. 1958 wird eine Frau als „Gewohnheitsverbrecherin“ eingestuft und zu einer Zuchthausstrafe zwischen zwei und fünf Jahren und 1963 eine Frau zu Zuchthaus zwischen zwei bis drei Jahren verurteilt. Ihr werden auch die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt.

Sowjetische Besatzungszone und Deutsche Demokratische Republik

In der SBZ und der DDR wird der §175 in der Fassung vor der NS-Diktatur angewendet; die NS-Fassung des §175a behält weiter Rechtskraft; auch die Sodomie bleibt strafbar.⁴ 1968 werden diese NS-Fassungen abgeschafft und mit dem §151 wird eine neue Regelung eingeführt, die „Erwachsene“, – also auch Frauen – die „mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen“ vornehmen, bestraft – also Homosexuelle weiterhin kriminalisiert. Es ist aber kein Fall einer Verurteilung einer Frau nach §151 bekannt.

Für die DDR-Diktatur sind für das Gebiet der DDR und für Ostberlin lediglich für die drei Jahre 1957 bis 1959 die Urteilsstatistiken bekannt, also nicht repräsentativ darstellbar: Zwei erwachsene Frauen, davon eine aus Ostberlin und die andere aus der DDR werden 1958 aufgrund §175 verurteilt.⁵ Außerdem kommt es zur Verurteilung einer weiblichen Jugendlichen aus der DDR. Mit einem Anteil von 0,21 Prozent liegt der Anteil der verurteilten Frauen an den insgesamt nach §175 Verurteilten relativ hoch. In der BRD liegt der entsprechende Anteil in diesen drei Jahren bei 0,08 Prozent.

Insgesamt: 154 Aburteilungen und darunter 132 Verurteilungen

Insgesamt lassen sich bislang aufgrund der Statistik 132 Frauen nachweisen, die nach §175 verurteilt wurden. Darunter fallen in folgende Perioden:

Verurteilungen von Frauen nach §175				
	Zeit	Anzahl	pro Jahr	Anteil in %
Kaiserreich	1882-1917	56	1,6	0,31
Weimarer Republik	1918-1932	14	0,93	0,15
NS-Diktatur	1933-1942	23	2,3	0,05
DDR-Diktatur	1957-1959	03	1,0	0,21
Teil-Westzone	1948	05		
BRD (mindestens)	1950-1969	31	1,6	0,07

⁴ Vgl. Karl Dietz, Peter G. Hesse, Wörterbuch der Sexuologie und ihrer Grenzgebiete, Rudolstadt 1964, S. 42 f., 136-140.

⁵ Klaus Berndt, Vera Kruber, Zur Statistik der Strafverfolgung homosexueller Männer in der SBZ und DDR bis 1959, in Invertito, Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten, 12. Jahrgang 2010, S. 58-124, hier S. 77, 91f. Der ganze Artikel bezieht sich nicht auf Sodomie.

Für die BRD fehlen die Sodomie-Werte für 1950 bis 1953.

Differenziert nach „Straftaten“ lassen sich die Verurteilungen folgendermaßen unterscheiden:

74 Verurteilungen nach §175, bei denen die „Straftat“ nicht genau angegeben ist,
30 Verurteilungen wegen Beihilfe zu homosexuellen Handlungen unter Männern und
28 Fälle von Verurteilung wegen Sodomie.

Die tatsächliche Gesamtzahl dürfte aber höher liegen, denn

1. fehlen die Angaben für das Deutsche Reich von 1871 bis 1881 und ab 1943 bis 1945,
2. ist die Statistik für die Westzonen und der BRD erst ab 1950 auswertbar, wobei für die ersten vier Jahre, 1950 bis 1953 die Sodomie-Fälle fehlen und alle Werte aus Berlin-West bis 1961 und dem Saarland bis 1960 und
3. fehlen die Werte der SBZ, der DDR und Berlin-Ost bis auf die drei Jahre 1957 bis 1959 komplett.

Dass 154 Frauen insgesamt aufgrund des §175 vor Gericht gekommen sind, lässt sich statistisch belegen. Die Zahl der abgeurteilten Frauen liegt höher als die der Verurteilten.

Zwischen 1882 und 1892 kommen zwar 38 Frauen vor Gericht und werden abgeurteilt; es werden aber nur 32 von ihnen auch verurteilt.

Zwischen 1950 und 1967 kommen 46 Frauen vor Gericht und nur 31 werden auch verurteilt.

Hinzu kommt noch eine weitere Aburteilung; ein Freispruch aus dem Jahre 1975.

Wegen der vielen Lücken in der Statistik kann über die Gesamtzahl der aufgrund der verschiedenen Paragraphen 175 StGB von 1871 bis 1994 abgeurteilten Frauen nur spekuliert werden – die Zahl dürfte aber unter 200 liegen.

Verwendung von Angaben von Verurteilungen von Frauen aufgrund von §175 in der Öffentlichkeit – drei Beispiele irreführender Darstellungen

Ausstellung in der Mahn- und Gedenkstätte Steinwache in Dortmund

In der Mahn- und Gedenkstätte Steinwache in Dortmund ist ein Raum auch der Verfolgung Homosexueller in der NS-Zeit gewidmet.⁶ Mit zahlreichen Modulen soll dem Betrachter suggeriert werden, dass angeblich auch lesbische Frauen wegen ihres Lesbisch-Seins in der NS-Zeit verfolgt wurden. Auf einem dieser Module werden die Zahlen der „Verurteilungen nach §175“ von 1937 bis 1941 dargestellt, wobei merkwürdigerweise die Werte für 1938 fehlen.⁷ Die Zahlen werden mit einem anscheinend bewusst irreführenden Satz kommentiert:

⁶ Siehe auch: <http://www.verfolgt-verschwiegen-vergessen.de/cnt/vvv-start.htm> . Besichtigt am 2. Oktober 2011. Die Dauerausstellung in der Steinwache wurde 1992 eröffnet. Der Ausstellungsraum zum Thema Homosexualität soll Ende 2004 eröffnet worden sein.

⁷ Siehe auch: <http://www.verfolgt-verschwiegen-vergessen.de/cnt/vvv-1t04.htm> .

„Lesbische Frauen wurden zwar nicht offiziell durch den Paragraphen 175 kriminalisiert, wie die Statistik darlegt, schützte das Frauen jedoch nicht grundsätzlich vor Verurteilungen.“

Nur der aufmerksame Leser wird bemerken, dass mitten im Satz das Thema gewechselt wird. Zunächst geht es um lesbische Frauen, die der Leser als inoffiziell verfolgt einstufen kann; dann geht es jedoch um ein anderes Thema, um Frauen, die durch den §175 verfolgt wurden. Es wird ein falscher Zusammenhang hergestellt. Beides hat gar nichts miteinander zu tun, denn Frauen, die aufgrund §175 verurteilt wurden, mussten ja durchaus nicht lesbisch sein. Ein Betrachter ohne Vorkenntnisse wird durch diesen Satz in die Irre geführt. Die dargestellte Statistik gehört nicht zum Thema der angeblichen Verfolgung lesbischer Frauen.

Rede von Christian Setzepfandt zur Stolpersteinsetzung für Nikolaus Kopp in Frankfurt am Main am 6. Juni 2009

Zum Schluss der Rede heißt es zur NS-Zeit, dass „... Männer und Frauen wegen ihrer Liebe und Lust zueinander geschlagen, gefoltert, verstümmelt und hingerichtet wurden. Die Männer und Frauen, die wegen Verstoßes gegen §175 verurteilt wurden, galten bis 1998 als vorbestraft!“ Darauf folgt in dem Text noch ein Zitat der Frankfurter „Gedenktafel am Mahnmal Homosexuellen Verfolgung: Homosexuelle Männer und Frauen wurden im Nationalsozialismus verfolgt und ermordet ...“⁸ Auch hier wird ein unzulässiger Zusammenhang zwischen Frauen, die aufgrund §175 verurteilt wurden und lesbischen Frauen hergestellt. Dass in der NS-Zeit „Frauen wegen ihrer Liebe und Lust zueinander geschlagen, gefoltert, verstümmelt und hingerichtet wurden“, konnte trotz jahrzehntelanger Forschung nicht belegt werden.

Beitrag „Lesbengeschichte im Nationalsozialismus – neue Spuren“ von Christian-Alexander Wäldner und Claudia Schoppmann

In dem Beitrag beschreiben die Autoren den Eintrag in einem Kerkerbuch des Gefängnisses Braunschweig als neuen Fund für die Lesbengeschichte:

„Am 11. Dezember 1935 wird die 54-jährige Arbeiterin Juliane F. aus Neu-Melverode, heute ein Stadtteil von Braunschweig, durch das Polizeipräsidium in das Gefängnis Braunschweig eingewiesen. Ihr wird die Gefangenenummer 2020 zugeteilt. Als Einweisungsgrund wird genannt: ‚§175. Person: weiblich‘. Zu einem bislang nicht bekannten Zeitpunkt muss ein Verfahren am Amtsgericht in Braunschweig stattgefunden haben, denn der Haftgrund wurde nachträglich in §275 StGB geändert – dies war der sogenannte Begünstigungsparagraph, nachdem Beihilfe zu einer Straftat bestraft werden konnte.“⁹

Die Autoren fragen sich dann: „Hat Sie womöglich in einer Frauenbeziehung gelebt und geriet – aus welchen Gründen auch immer – ins Visier der Polizei, die dann gegen sie ermittelte? Kurz vor ihrer Festnahme im September 1935, war der §175 verschärft worden, und in dieser Zeit war auch die mögliche Ausdehnung des Paragraphen auf Frauen im Justizapparat diskutiert worden. Die Befürworter einer solchen Kriminalisierung von Lesben konnten sich jedoch nicht durchsetzen. Der ursprüngliche Einweisungsgrund ‚§175‘ könnte als Synonym für weibliche Homosexualität verstanden werden.“

⁸ <http://www.stolpersteine-frankfurt.de/downloads/doku2009.pdf>. Initiative Stolpersteine Frankfurt am Main, 7. Dokumentation 2009, S. 46 f., hier S. 47.

⁹ Invertito, Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten, 11. Jahrgang 2009, S. 142-144.

Den Autoren ist offensichtlich nicht bekannt, dass Frauen seit 1871 durch den §175 bedroht wurden. Außerdem wurde diese Frau nicht aufgrund §175 verurteilt sondern wegen Begünstigung.

Zum Leben von Juliane F. spekulieren die Autoren: „Fühlte sie sich ‚anders als die anderen‘ – so der Refrain des bekannten Homosexuellen-Schlagers aus den Zwanzigern – und verließ deshalb Oberbayern. ... Ob sie hier [in Neu-Melverode] oder anderswo mit einer Frau zusammenlebte, ist bisher nicht nachzuweisen. ... Denkbar ist aber auch, dass Juliane F. wegen Begünstigung belangt wurde, weil sie etwa homosexuellen Freunden oder Arbeitskollegen ihre Unterkunft überließ und damit – in den Augen des Gesetzgebers – eine Straftat begünstigte.“

Letzteres wäre hingegen ein typischer Fall für die Verurteilung einer Frau aufgrund §175 gewesen. Weiter wird in dem Beitrag noch hingewiesen auf die oben für das Jahr 1937 dargestellte Verurteilung von Elisabeth B. in Magdeburg. Wiederum werden in Unkenntnis der Rechtslage Verurteilungen von Frauen aufgrund von §175 und von nicht möglichen Verurteilungen von lesbischen Frauen vermengt, um den Mythos einer NS-Verfolgung lesbischer Frauen zu verstärken.

Angemerkt sei noch, dass auch der Titel des Films „Paragraph 175“ von Rob Epstein und Jeffrey Friedman aus dem Jahr 1999 problematisch erscheint. In dem Film wird u.a. das Beispiel einer lesbischen Frau aus Deutschland gezeigt, die zwar in der NS-Diktatur nicht als lesbische Frau diskriminiert wurde, aber, weil sie Jüdin war, auswanderte.